

# Haushalt 2024



## Haushalt 2024

des Kreisjugendrings Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

### Allgemeine Festsetzungen

1. Der Haushalt für das Jahr 2024 wird in den Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf

**77.780,- €.**

2. Der Gesamtbetrag der für Investitionsmaßnahmen erforderlichen Kreditaufnahmen (§ 7 FO-HPL) wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings festgesetzt auf

**0,- €.**

3. Der Höchstbetrag der Kontokorrentkredite (§ 14 FO-HPL) wird, vorausgesetzt der Zustimmung des Bayerischen Jugendrings, festgelegt auf

**2.500,- €.**

4. Bestandteile des Haushaltsplanes sind  
Der Gesamtplan mit den Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (§2 Abs. 2 Nr. 2 FO-HPL)  
und die Einzelansätze in den Einzelplänen und Abschnitten (§2 Abs. 2 Nr. 3 FO-HPL)

Anlagen:

- a. Die Übersicht über die Deckungskreise (§4 FO-HPL/S)
- b. Der Stellenplan für alle Beschäftigte (§2 Abs. 2 Nr. 4 FO-HPL)
- c. Die Richtlinien über die Entschädigung an den Vorstand (§2 Abs. 2 Nr. 5 FO-HPL)
- d. Die Übersicht über den Stand der Rücklagen und Schulden (§2 Abs. 2 Nr. 6 FO-HPL)

5. Der Haushaltsplan tritt in Kraft am 01. Januar 2024.
6. Der Haushaltsplan wurde beschlossen von der Vollversammlung in der Sitzung vom 23.11.2023.

## a) Deckungskreise

Es werden keine Deckungskreise gebildet (§4 FO/HPL/S).

## b) Stellenplan

Es gilt die Vergütungsordnung: FÖJ Vergütung/ FSJ Vergütung

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024			
HH-Stelle	Vergütung	Anzahl der Stellen	Ggf. Std. in Bruchteilen
110/4620	FÖJ	1	39,0
110/4700	FSJ	1	39,0

## c) Übersicht über den Stand der Rücklagen und Schulden

### Rücklagen 2022:

Zweckbestimmung der Rücklage	Bestand 01.01.2022	Zuführung	Entnahme	Bestand 01.10.2022
Fahrzeuge	10.192,30 €		10.000 €	192,30 €
Materialien	5.000 €			5.000 €
Betriebsmittelrücklage	43.041,55 €		21.400 €	21.641,55 €
<b>Gesamt</b>	<b>58.233,85 €</b>		<b>31.400 €</b>	<b>26.833,85 €</b>

### Rücklagen 2023:

Zweckbestimmung der Rücklage	Bestand 01.01.2023	Zuführung	Entnahme	Bestand 31.10.2023
Fahrzeuge	192,30 €	5.000 €		5.192,3 €
Materialien	5.000 €	2.000 €		7.000 €
Betriebsmittelrücklage	21.641,55 €	4.487,47 €		26.129,02 €
<b>Gesamt</b>	<b>26.833,85 €</b>	<b>11.487,47 €</b>		<b>38.321,32 €</b>

### Schulden

Schulden sind keine vorhanden

	Bestand am 01.01.2023	voraussichtlicher Bestand am 31.12.2023
Schulden	0 €	0 €

## d) Richtlinie über die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

### SPESENORDNUNG

#### Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

##### § 1 Aufwandsentschädigungen

- a) Der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings Neustadt/Aisch - Bad Windsheim erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €. Der oder die Vorsitzende erhält kein Sitzungsgeld nach § 2a.
- b) Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendrings erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 €. Der oder die stellvertretende Vorsitzende erhält kein Sitzungsgeld nach § 2 a.
- c) Für die Betreuung von Kindern eines Vorstandsmitglieds wird, wenn das Vorstandsmitglied ansonsten für die Betreuung zuständig ist, während der Sitzungsdauer und der notwendigen Reisezeiten eine Betreuungspauschale bis zu 5 € je Stunde, jedoch max. 20 € pro Tag gewährt.
- d) Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Spielmobil, bei KJR Freizeiten, Fahrten und Veranstaltungen wird eine Aufwandsentschädigung von 35 € pro Tag erstattet. Für Ehrenamtliche in Leitungspositionen wird eine Aufwandsentschädigung von 40 € pro Tag erstattet.

##### § 2 Sitzungsgelder

- a) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen wird den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 € gewährt. Fahrtkosten werden gemäß § 3 erstattet.
- b) Für Personen, die im Auftrag des Kreisjugendrings tätig werden, gilt § 2a.

##### § 3 Fahrtkostenentschädigung

- a) Mitglieder des Kreisjugendrings-Vorstandes und Personen die im Auftrag des Kreisjugendringes tätig werden, die den Kreisjugendring bei Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen offiziell vertreten, erhalten ihre dadurch entstandenen Kosten durch Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung ersetzt.
- b) Delegierten zur Vollversammlung wird eine Fahrtkostenentschädigung gewährt.
- c) Bei der Erstattung der km-Pauschale findet das Bay. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1. Kraftwagen	pro km 0,40 €
2. Motorrad oder Motorroller	pro km 0,15 €
3. Moped oder Mofa	pro km 0,09 €
4. Fahrrad	pro km 0,06 €

Stand: 01.01.2023

Die Spesenordnung wurde von der Vollversammlung am 15.Mai 2023 beschlossen.